--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit in (Strompreis-)Krisensituationen
Ziel 2: Rasche Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Stromendkundinnen und Stromendkunden
Ziel 3: Erhöhung der Rechtssicherheit im vorab definierten (Strompreis-)Krisenfall

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Konsumentenschutz

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-6.155	-3.179	-3.202	-3.233	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-6.155**	**-3.179**	**-3.202**	**-3.233**	**0**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Strompreiskrisenmechanismus	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Strompreiskrisenmechanismus wird im Aktivierungsfall aus Bundesmitteln finanziert. Die insgesamt einsetzbaren Bundesmittel sind jedoch mit den im Gesetz näher bestimmten krisenbedingten Mehreinnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) begrenzt, wodurch es zu einer budgetneutralen Finanzierung kommt. Zur Maßnahme wird daher als Platzhalter "0" angegeben.

Auswirkungen - höhere EKBSG-Einnahmen, SPKMG-Ausgaben - entstehen jedenfalls nur im Fall eines tatsächlichen Eintritts einer Strompreiskrise gemäß SPKMG und subsequenten Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus. Ob und zu welchem Zeitpunkt künftig eine solche Krise eintritt und die gesetzlichen Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist nicht vorhersehbar. Ebenso ist im Aktivierungsfall offen, wie lange der Mechanismus zur Anwendung kommt. Es können daher nur Abschätzungen und Szenarioannahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen getroffen werden.

Ausgangsbasis der Berechnungen sind die gesetzlich festgelegten Parameter:

- Haushalte: Für ein Verbrauchskontingent von 2 900 kWh pro Haushalt und Kalenderjahr darf der Arbeitspreis maximal 10 ct/kWh netto betragen (unterer Referenzwert).

- Sonstige Endkundinnen und Endkunden: Die Entlastung für sonstige Endkundinnen und Endkunden geschieht über eine Gewährung eines verbrauchsbezogenen Zuschusses, der sich jeweils monatsbezogen anhand der nach der Gewährung der Haushaltskomponente noch verfügbaren Mittel bemisst. Der Zuschuss beträgt dabei mindestens 2 ct/kWh netto.

Die Gegenfinanzierung des Instruments und der operativen Abwicklungskosten im Krisenfall erfolgt über die Mehreinnahmen des EKBSG, welche die gem. BFRG veranschlagten 190 Mio. EUR p.a. überschreiten. Dies umfasst allfällig entstehende Kosten ab drei Monate vor dem Auslösen des Krisenmechanismus und allfälligen Verlängerungen bis zu drei Monate nach Ende des Krisenfalls. Die einmaligen technischen und organisatorischen Aufbaukosten für die Abwicklungsstelle werden 2027 durch eine RL-Entnahme in der UG 40 bedeckt. Sonstige anfallende Kosten finden in der Veranschlagung des BFG 2027, 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG Deckung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält flankierende Regelungen zu einer Richtlinie der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz über einen krisenbedingten Preismechanismus für Strom (Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz - SPKMG)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vergangenen Entwicklungen auf europäischen Energiemärkten haben deutlich gezeigt, in welchem Ausmaß volatile und stark steigende Energiepreise innerhalb kurzer Zeit zu erheblichen Belastungen für Stromkundinnen und Stromkunden führen können.

Ziel des vorliegenden Strompreiskrisenmechanismus-Gesetzes (SPKMG) ist daher, einen vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus für den Fall außergewöhnlich hoher Großhandels- und Endkundenpreise zu schaffen. Bei dessen Aktivierung wird der Energiepreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden innerhalb eines festgelegten Verbrauchskontingents begrenzt. Für alle sonstigen Endkundinnen und Endkunden ist eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen. Damit sollen krisenbedingte Belastungen abgefedert und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie die Leistbarkeit der Stromversorgung während einer Strompreiskrise sichergestellt werden.

Das Strompreiskrisenmechanismusgesetz soll daher noch 2026 in Kraft treten, und mit 31. März 2030 außer Kraft treten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ab September 2021 waren auf den Elektrizitätsmärkten vermehrt sehr hohe Preise und Schwankungen zu verzeichnen. Dies gipfelte im Jahr 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine in einer EU-weiten Gaskrise und Störungen der globalen Energiemärkte. Das Problem der hohen Gaspreise hat sich in der Folge erheblich auf die Strompreise ausgewirkt, wobei die geringere Verfügbarkeit mehrerer Kernreaktoren und die geringe Wasserkraftleistung in Europa den Anstieg der Strompreise weiter verstärkt haben. Die hohen Energiepreise auf den Märkten haben sich auch unmittelbar auf Haushaltskunden und Unternehmen ausgewirkt, die mit den resultierenden finanziellen Belastungen teils stark zu kämpfen hatten.

Mit dem SPKMG soll nun ein Mechanismus geschaffen werden, mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen. Ohne einen solchen Mechanismus sind Endkund:innen einer Strompreiskrise und den daraus resultierenden Preissteigerungen hilflos ausgesetzt. Für Zeiten außergewöhnlich hoher Strompreise wäre die Leistbarkeit der Stromversorgung für Endkundinnen und Endkunden nicht sichergestellt, krisenbedingte Belastungen würden nicht abgefedert und es würde kein Beitrag zur Vermeidung von Energiearmut geleistet. Insbesondere, da ein solcher Mechanismus eine gewisse Vorbereitung erfordert, müssen die notwendigen Strukturen und Abläufe bereits festgelegt sein, bevor es zu außergewöhnlich stark steigenden Strompreisen kommt. Dies ist notwendig, um im Krisenfall angemessen und rasch reagieren zu können.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:
Es handelt sich um eine nationale Maßnahme, ein Datenaustausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Einrichtungen der Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Im Rahmen der Evaluierung wird ein einem ersten Schritt zu berücksichtigen sein, ob die Auslösung des SPKMG-Mechanismus im betrachteten Zeitraum je stattgefunden hat. Für eine Evaluierung können jedenfalls die von der Regulierungsbehörde gemonitorten und veröffentlichten Energiepreisdurchschnitte herangezogen werden. Im Aktivierungsfall sind natürlich die gewährten Entlastungen und Gutschriften entsprechend zu dokumentieren und können so zu Analysezwecken herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit in (Strompreis-)Krisensituationen

Beschreibung des Ziels:

Außergewöhnliche Entwicklungen auf den Energiemärkten, bei denen sich abzeichnet, dass sie in anhaltenden starken Preissteigerungen oder Versorgungsrisiken resultieren, können ein kurzfristiges staatliches Handeln erforderlich machen. Sind die diesbezüglichen Rahmenbedingungen nicht im Vorhinein festgelegt, müssen die Maßnahmen, Zuständigkeiten und Verfahren im Krisenfall erst entwickelt und politisch abgestimmt werden. Dies kann zu Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung führen, welche sich wiederum auf die Stromendkundinnen und Stromendkunden auswirken, die außergewöhnlich hohen Preisen und den einhergehenden negativen Folgen ausgesetzt sind. Durch die gesetzliche Verankerung eines Entlastungsmechanismus werden die Verfahren, Zuständigkeiten und Aktivierungsvoraussetzungen vorab festgelegt, und der Staat kann im Krisenfall auf bestehende Strukturen zurückgreifen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beschluss des Strompreiskrisengesetzes (SPKMG)

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Liegen auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vor, sind Endkund:innen den Preissteigerungen direkt ausgesetzt.	Mit dem SPKMG wurde ein Mechanismus geschaffen mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite anhaltend außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen.

Ziel 2: Rasche Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Stromendkundinnen und Stromendkunden

Beschreibung des Ziels:

Es soll im Vorfeld ein klarer Rechtsrahmen für einen Mechanismus bei außergewöhnlich hohen Großhandels- und Endkundenpreisen geschaffen werden, der im Krisenfall rasch und adäquat wirken kann. Ansonsten besteht

die Gefahr, dass notwendige Maßnahmen aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen oder organisatorischer Strukturen nur verzögert, oder gar nicht, umgesetzt werden können.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gesetzlicher Rahmen für Entlastungsmaßnahmen

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Für Zeiten außergewöhnlich hoher Strompreise ist keine Vorsorge zur Leistbarkeit der Stromversorgung für Endkundinnen und Endkunden, um krisenbedingte Belastungen abfedern zu können, getroffen.	Mit dem SPKMG wurde ein Mechanismus geschaffen, der die Entlastung von sowohl Haushaltskundinnen und Haushaltskunden als auch sonstigen Endkundinnen und Endkunden ermöglicht.

Ziel 3: Erhöhung der Rechtssicherheit im vorab definierten (Strompreis-)Krisenfall

Beschreibung des Ziels:

Maßnahmen, mit denen im Krisenfall in den Strommarkt eingegriffen wird, betreffen meist nicht nur die Stromendkundinnen und Stromendkunden, sondern haben Auswirkungen auf verschiedene Marktteilnehmer - wie etwa die Lieferanten, Netzbetreiber, und andere mehr. Bei vorab abgestimmten und sodann festgelegten Maßnahmen können alle Akteure entsprechend konsultiert und beteiligt werden, sodass im Krisenfall entsprechende Vorhersehbarkeit besteht und Klarheit hinsichtlich der Abläufe und Strukturen herrscht.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Parameter zur Beurteilung des Vorliegens einer Strompreiskrise

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Mit dem Ende 2025 in Kraft getretenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) und Energiearmutsdefinitionsgesetz (EnDG) wurden erstmals Referenzwerte für den gestützten Preis für begünstigte Haushalte sowie Indikatoren für das Vorliegen von Energiearmut normiert und die diesbezüglichen Vorgaben des Unionsrechts umgesetzt. Für die Beurteilung, wann eine nationale Strompreiskrise vorliegt - wie im EU-Recht für eine unionsweite Strompreiskrise vorgesehen -, besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.	Mit dem SPKMG wurden Aktivierungsvoraussetzungen für den Strompreiskrisenmechanismus normiert, die im Rahmen dieses Bundesgesetzes eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Strompreiskrise vorliegt. Es ist klargestellt, dass kurzfristige Preisspitzen nicht zwingend gleichbedeutend mit einer anhaltenden Krise sind, und ab welchen Energiepreiswerten staatliche Maßnahmen erforderlich sind.

Indikator 2 [Meilenstein]: Festgelegter Entlastungsumfang (Kontingent, Arbeitspreis)

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Mit dem Ende 2025 in Kraft getretenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) wurden erstmals Referenzwerte für einen gestützten Preis für begünstigte (schutzbedürftige) Haushalte normiert. Über diese Maßnahme hinaus gibt es keine vorab festgelegten	Mit dem SPKMG wurde ein Entlastungsmechanismus bei außergewöhnlich hohen Strompreisen normiert, der den Arbeitspreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden innerhalb eines festgelegten Verbrauchskontingents auf einen vorab

Unterstützungsmechanismen für die Strompreise von Endkundinnen und Endkunden.	determinierten Wert begrenzt. Für alle sonstigen Endkundinnen und Endkunden ist eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel des SPKMG ist es, einen Mechanismus zur Abhilfe für Stromkundinnen und Stromkunden bei Belastungen durch volatile und stark steigende Energiepreise zu schaffen. Bei dessen Aktivierung wird der Energiepreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden innerhalb eines festgelegten Verbrauchskontingent begrenzt. Für alle sonstigen Endkundinnen und Endkunden ist eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen. Damit sollen krisenbedingte Belastungen abgefedert und die Leistbarkeit der Stromversorgung während einer Strompreiskrise sichergestellt werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit in (Strompreis-)Krisensituationen
Ziel 2: Rasche Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Stromendkundinnen und Stromendkunden
Ziel 3: Erhöhung der Rechtssicherheit im vorab definierten (Strompreis-)Krisenfall

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Möglichkeit der Begrenzung des Energiepreises von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für ein festgelegtes Verbrauchskontingents

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen, gibt es wenig bis gar keine im Vorhinein festgelegten Folgen. Endkund:innen sind einer Strompreiskrise und den daraus resultierenden Preissteigerungen hilflos ausgesetzt. Zu ergreifende Maßnahmen als Reaktion auf die Krise müssen zunächst diskutiert und entworfen werden; derartige kurzfristige Eingriffe sind oft mit dem Risiko unintendierter Nebeneffekte verbunden.	Mit dem SPKMG liegt ein Mechanismus vor, mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen. Die Parameter, wie die Höhe, auf die der Energiepreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden begrenz wird, sowie das Verbrauchskontingent, stehen fest. Die Strukturen zur Administration des Mechanismus im Krisenfall sind angelegt und die organisatorischen Abläufe bei Aktivierung sind klar.

Indikator 2 [Meilenstein]: Möglichkeit der Entlastung für sonstige Endkunden

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen, gibt es wenig bis gar keine im Vorhinein festgelegten Folgen. Endkund:innen sind einer Strompreiskrise und den daraus resultierenden Preissteigerungen hilflos ausgesetzt. Zu ergreifende Maßnahmen als Reaktion auf die Krise müssen zunächst diskutiert und entworfen werden; derartige kurzfristige Eingriffe sind oft mit dem Risiko unintendierter Nebeneffekte verbunden.	Mit dem SPKMG liegt ein Mechanismus vor, mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen. Die Höhe der Entlastung sonstiger Endkunden bei Aktivierung steht fest. Die Strukturen zur Administration des Mechanismus im Krisenfall sind angelegt und die organisatorischen Abläufe bei Aktivierung sind klar.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**15.769**	**6.155**	**3.179**	**3.202**	**3.233**	**0**
davon Bund	15.769	6.155	3.179	3.202	3.233	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-15.769**	**-6.155**	**-3.179**	**-3.202**	**-3.233**	**0**
davon Bund	-15.769	-6.155	-3.179	-3.202	-3.233	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**15.769**	**6.155**	**3.179**	**3.202**	**3.233**	**0**
davon Bund	15.769	6.155	3.179	3.202	3.233	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-15.769**	**-6.155**	**-3.179**	**-3.202**	**-3.233**	**0**
davon Bund	-15.769	-6.155	-3.179	-3.202	-3.233	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Der Strompreiskrisenmechanismus wird aus Bundesmitteln finanziert. Die insgesamt eingesetzten Bundesmittel sind mit der Summe der Mehreinnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom begrenzt, also mit den durch die Strompreiskrise ausgelösten zusätzlichen Einnahmen des Bundes im Rahmen des EKBSG.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Strompreiskrisenmechanismus	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Strompreiskrisenmechanismus wird im Aktivierungsfall aus Bundesmitteln finanziert. Die insgesamt einsetzbaren Bundesmittel sind jedoch mit den im Gesetz näher bestimmten krisenbedingten Mehreinnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) begrenzt, wodurch es zu einer budgetneutralen Finanzierung kommt. Zur Maßnahme wird daher als Platzhalter "0" angegeben.

Auswirkungen - höhere EKBSG-Einnahmen, SPKMG-Ausgaben - entstehen jedenfalls nur im Fall eines tatsächlichen Eintritts einer Strompreiskrise gemäß SPKMG und subsequenten Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus. Ob und zu welchem Zeitpunkt künftig eine solche Krise eintritt und die gesetzlichen Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist nicht vorhersehbar. Ebenso ist im Aktivierungsfall offen, wie lange der Mechanismus zur Anwendung kommt. Es können daher nur Abschätzungen und Szenarioannahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen getroffen werden.

Ausgangsbasis der Berechnungen sind die gesetzlich festgelegten Parameter:

- Haushalte: Für ein Verbrauchskontingent von 2 900 kWh pro Haushalt und Kalenderjahr darf der Arbeitspreis maximal 10 ct/kWh netto betragen (unterer Referenzwert).

- Sonstige Endkundinnen und Endkunden: Die Entlastung für sonstige Endkundinnen und Endkunden geschieht über eine Gewährung eines verbrauchsbezogenen Zuschusses, der sich jeweils monatsbezogen anhand der nach der Gewährung der Haushaltskomponente noch verfügbaren Mittel bemisst. Der Zuschuss beträgt dabei mindestens 2 ct/kWh netto.

Die Gegenfinanzierung des Instruments und der operativen Abwicklungskosten im Krisenfall erfolgt über die Mehreinnahmen des EKBSG, welche die gem. BFRG veranschlagten 190 Mio. EUR p.a. überschreiten. Dies umfasst allfällig entstehende Kosten ab drei Monate vor dem Auslösen des Krisenmechanismus und allfälligen Verlängerungen bis zu drei Monate nach Ende des Krisenfalls. Die einmaligen technischen und organisatorischen Aufbaukosten für die Abwicklungsstelle werden 2027 durch eine RL-Entnahme in der UG 40 bedeckt. Sonstige anfallende Kosten finden in der Veranschlagung des BFG 2027, 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG Deckung.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Bei Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus dürfen Stromlieferanten Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für das gesetzlich festgelegte Verbrauchskontingent grundsätzlich höchstens den unteren Referenzwert verrechnen.

Den Lieferanten entsteht durch die Anwendung des Referenzwertmechanismus ein administrativer und wirtschaftlicher Mehraufwand. Sie haben gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen Anspruch auf Ersatz der gesetzlich festgelegten Kosten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Differenz, samt der auf diese entfallende Umsatzsteuer, zwischen dem oberen Referenzwert und dem unteren Referenzwert. Zusätzlich erhalten die Lieferanten eine pauschale Abgeltung für den administrativen Aufwand.

Für sonstige Endkundinnen und Endkunden ist im Aktivierungsfall eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen, die von den Lieferanten auf der Stromrechnung zu berücksichtigen ist. Auch die hieraus entstehenden Aufwendungen werden nach den gesetzlichen Vorgaben durch das Bundesministerium für Finanzen abgegolten.

Die beschriebenen Auswirkungen treten nur im Fall einer tatsächlichen Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus ein. Ob und wann eine solche Aktivierung erfolgt und wie lange der Mechanismus angewendet wird, ist derzeit nicht absehbar. Auch die konkrete Höhe der Auswirkungen auf die Unternehmen hängt von den noch festzulegenden Parametern des Mechanismus, insbesondere vom Umfang des Kostenersatzes, der Höhe des Zuschusssatzes und der Dauer der Aktivierung, ab.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Im Aktivierungsfall des SPKMG wird der Arbeitspreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden bei Strom für ein Verbrauchskontingent von 2.900 kWh pro Kalenderjahr auf 10 Cent/kWh begrenzt.

Das Verbrauchskontingent steht für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum der Wirksamkeit des Strompreiskrisenmechanismus zur Verfügung. Es ergibt sich aus der Summe der Anteile des Jahreswerts von 2 900 kWh, die für jedes Kalenderjahr nach dem Verhältnis der Kalendertage der Wirksamkeit zu den Kalendertagen dieses Jahres zu bemessen sind. Beispiel zur Berechnung: Der Strompreiskrisenmechanismus gilt kalenderjahresübergreifend mit Wirksamkeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. Beide Kalenderjahre haben 365 Tage. Für den Zeitraum von Oktober bis Dezember ergeben 92 Tage rund 731 kWh. Für den Zeitraum von Jänner bis Februar ergeben 59 Tage rund 469 kWh. Die beiden Anteile werden zusammengerechnet. Dem Haushalt stehen damit rund 1 200 kWh für den gesamten Zeitraum der Wirksamkeit zur Verfügung.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Strom-Haushaltskund:innen	4.500.000	https://www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/verbraucherstruktur

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Im Aktivierungsfall des SPKMG wird der Arbeitspreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden bei Strom für ein Verbrauchskontingent von 2.900 kWh pro Kalenderjahr auf 10 Cent/kWh begrenzt. Trifft man die Annahme, dass der obere Referenzwert genau bei 16,5 Cent/kWh liegt, der Arbeitspreis, der einem Endkunden bzw einer Endkundin ohne die Anwendung des SPKM verrechnet werden würde, ebenso bei 16,5 Cent/kWh liegt, und im Rahmen einer 5-monatigen Krise eine Entlastung für das gesamte in dem Zeitraum zur Verfügung stehende Kontingent erfolgt, kommt es pro Haushaltskundin und Haushaltskunde zu einer Entlastung von 78 Euro.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von Konsumentinnen/Konsumenten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamt-aufwand	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Strom-Haushaltskund:innen	4.500.000	78,00	351.000.000	Anzahl der Betroffenen: https://www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/verbraucherstruktur Geschätzte Auswirkungen: 6,5 Cent/kWh * 1.200 kWh

11 von 18

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	6.155	3.179	3.202	3.233	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	400602 Energieversorgungssicherheit		3.155	3.179	3.202	3.233	0
durch Entnahme von Rücklagen	400602 Energieversorgungssicherheit		3.000	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Der Strompreiskrisenmechanismus wird im Aktivierungsfall aus Bundesmitteln finanziert. Die insgesamt einsetzbaren Bundesmittel sind jedoch mit den im Gesetz näher bestimmten krisenbedingten Mehreinnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) begrenzt, wodurch es zu einer budgetneutralen Finanzierung kommt. Die Kosten der operativen Abwicklung im Krisenfall werden aus den Mehreinnahmen des EKB-S bedeckt, welche die gem. BFRG veranschlagten 190 Mio. EUR p.a. überschreiten. Dies umfasst allfällig entstehende Kosten ab drei Monate vor dem Auslösen des Krisenmechanismus und allfälligen Verlängerungen bis zu drei Monaten nach Ende des Krisenfalls. Die einmaligen technischen und organisatorischen Aufbaukosten für die Abwicklungsstelle werden 2027 durch eine RL-Entnahme in der UG 40 bedeckt. Sonstige anfallende Kosten finden in der Veranschlagung des BFG 2027, 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG-Deckung.

Auswirkungen - höhere EKBSG-Einnahmen, SPKMG-Ausgaben - entstehen jedenfalls nur im Fall eines tatsächlichen Eintritts einer Strompreiskrise gemäß SPKMG und subsequenten Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus. Ob und zu welchem Zeitpunkt künftig eine solche Krise eintritt und die gesetzlichen Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist nicht vorhersehbar. Ebenso ist im Aktivierungsfall offen, wie lange der Mechanismus zur Anwendung kommt. Es können daher nur Abschätzungen und Szenarioannahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen getroffen werden.

Ausgangsbasis der Berechnungen sind die gesetzlich festgelegten Parameter:
- Haushalte: Für ein Verbrauchskontingent von 2 900 kWh pro Haushalt und Kalenderjahr darf der Arbeitspreis maximal 10 ct/kWh netto betragen (unterer Referenzwert).
- Sonstige Endkundinnen und Endkunden: Die Entlastung für sonstige Endkundinnen und Endkunden geschieht über eine Gewährung eines verbrauchsbezogenen Zuschusses, der sich jeweils monatsbezogen anhand der nach der Gewährung der Haushaltskomponente noch verfügbaren Mittel bemisst. Der Zuschuss beträgt dabei mindestens 2 ct/kWh netto.

Die Gegenfinanzierung des Instruments und der operativen Abwicklungskosten im Krisenfall erfolgt über die Mehreinnahmen des EKBSG, welche die gem. BFRG veranschlagten 190 Mio. EUR p.a. überschreiten. Dies umfasst allfällig entstehende Kosten ab drei Monate vor dem Auslösen des Krisenmechanismus und allfälligen Verlängerungen bis zu drei Monate nach Ende des Krisenfalls. Die einmaligen technischen und organisatorischen Aufbaukosten für die Abwicklungsstelle werden 2027 durch eine RL-Entnahme in der UG 40 bedeckt. Sonstige anfallende Kosten finden in der Veranschlagung des BFG 2027, 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG Deckung.

Personalaufwand

in Tsd. €	2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	929	9,00	947	9,00	965	9,0	987	9,00		
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	929	9,00	947	9,00	965	9,00	987	9,00		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ	2031 VBÄ
BMWET – SPKMG-Abteilung, Vollziehung und Steuerung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	4,00	4,00	4,00	4,00	
BMF – Einnahmen-/Ausgabenprognose und	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	3,00	3,00	3,00	3,00	

Zuschussberechnung						
BMWET – Zusätzliche Vollziehung im Krisenfall	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00	1,00	1,00	1,00
BMF – Intensiviertes Forecasting im Krisenfall	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00	1,00	1,00	1,00

Für die Vollziehung des SPKMG ist im BMWET die Einrichtung einer eigenen Abteilung mit vier zusätzlichen VBÄ vorgesehen. Diese übernimmt insbesondere die Aufsicht und Steuerung der Abwicklungsstelle, die fachliche und rechtliche Vollziehung, das Abwicklungscontrolling, die operative Koordination sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Beantwortung parlamentarischer Anfragen und von Informationsbegehren. Die hierfür erforderlichen Ressourcen sind zusätzlich bereitzustellen, da in der zuständigen Energiesektion keine entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind.

Für das BMF werden drei VBÄ für die Entwicklung und Betreuung eines Prognosemodells zur Abschätzung der EKBSG-Einnahmen, der begünstigten Verbrauchsmengen und der voraussichtlichen Ausgaben sowie zur Berechnung der monatlichen Zuschusssätze für sonstige Endkunden angesetzt.

Für ein hypothetisches Szenario einer sechsmonatigen Krisenaktivierung wird beim BMWET und BMF jeweils ein zusätzlicher Bedarf von zwei VBÄ während der Aktivierung angenommen, entsprechend je einem VBÄ im Jahresdurchschnitt. Die krisenbedingten Ressourcen dienen insbesondere der intensivierten Vollziehung, Koordination, Prognose und monatlichen Zuschussfestsetzung.

Die abgebildeten Ansätze beruhen auf vorläufigen Planungsannahmen und werden vereinfachend für alle Jahren der Geltung des SPKMG angenommen. Die administrativen Strukturen müssen nämlich trotz der Möglichkeit des Nichteintretens einer Krise während der Geltung des SPKMG geschaffen werden, da eine Aktivierung des Mechanismus bei Eintreten der Krise ansonsten nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristen möglich ist. Die operative Abwicklung sowie die individuelle Beschaffungskostenprüfung durch beauftragte Dritte werden gesondert berücksichtigt. Da das SPKMG 2030 außer Kraft treten soll, wurden für das Jahr 2031 keine Aufwände angeführt. Die VBÄ-Zielwerte des BMWET werden ab 2027 um 4 VBÄ erhöht. Sonstige ausgewiesene VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2027ff der Ressorts Deckung. Der zusätzliche Personalaufwand findet in der Veranschlagung des BFG 2027, 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG Deckung.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	326	332	337	346	
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	326,00	332,00	337	346	

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	4.900	1.900	1.900	1.900	
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	4.900	1.900	1.900	1.900	

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Abwicklungsstelle – Einmaliger technischer und organisatorischer Aufbau	Bund	1	3.000.000,00								
Abwicklungsstelle – Operative Abwicklung im Krisenfall	Bund	1	1.000.000,00	1	1.000.000,00	1	1.000.000,00	1	1.000.000,00		

15 von 18

Individuelle Beschaffungskosten prüfung durch Dritte	Bund		30	30.000,00		30	30.000,00		30	30.000,00	

Die Kosten der operativen Abwicklung im Krisenfall werden aus den Mehreinnahmen des EKB-S bedeckt, welche die gem. BFRG veranschlagten 190 Mio. EUR p.a. überschreiten. Dies umfasst allfällig entstehende Kosten ab drei Monate vor dem Auslösen des Krisenmechanismus und allfälligen Verlängerungen bis zu drei Monaten nach Ende des Krisenfalls. Die einmaligen technischen und organisatorischen Aufbaukosten für die Abwicklungsstelle werden 2027 durch eine RL-Entnahme in der UG 40 bedeckt. Sonstige anfallende Kosten finden in der Veranschlagung des BFG 2027, 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG-Deckung.

Die operative Abwicklung des SPKMG soll durch eine gesondert beauftragte Abwicklungsstelle erfolgen. Als mögliche Einrichtungen kommen insbesondere die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) in Betracht. Für die vorläufige Kostenschätzung wird eine einheitliche Abwicklung durch eine Stelle unterstellt.

Für 2027 werden einmalige technische und organisatorische Aufbaukosten von 3 Mio. Euro angenommen, die auch bereits eine laufende Betriebsbereitschaft umfassen. Diese Kosten umfassen zudem insbesondere die erforderlichen IT-Systeme, Datenschnittstellen, Prüf- und Abrechnungsverfahren sowie die Vorbereitung der Zahlungsabwicklung.

Für ein hypothetisches Szenario einer sechsmonatigen Krisenaktivierung werden zusätzliche operative Abwicklungskosten von 1 Mio. Euro angesetzt.

Die ergänzende individuelle Beschaffungskostenprüfung soll durch geeignete Dritte erfolgen. Hierfür kommen insbesondere die E-Control im Rahmen nicht-regulatorischer Aufgaben oder externe Wirtschaftsprüfer in Betracht. Die fachliche Prüfung umfasst insbesondere Beschaffungsportfolios, Absicherungsgeschäfte, konzerninterne Verrechnungspreise sowie die Ermittlung der tatsächlich durch den Referenzwertmechanismus verursachten Unterdeckung. Für das Krisenszenario werden vorläufig 30 Prüffälle mit durchschnittlich je 30.000 Euro Prüfkosten angenommen.

Sämtliche Beträge stellen vorläufige Schätzannahmen dar. Der tatsächliche Aufwand ist insbesondere von der Auswahl der Abwicklungsstelle, der Möglichkeit einer Nutzung bestehender Systeme, der Zahl und Komplexität individueller Prüffälle sowie der Dauer einer allfälligen Krisenaktivierung abhängig. Die administrativen Strukturen müssen nämlich trotz der Möglichkeit des Nichteintretens einer Krise während der Geltung des SPKMG geschaffen werden, da eine Aktivierung des Mechanismus bei Eintreten der Krise ansonsten nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristen möglich ist. Da das SPKMG 2030 außer Kraft treten soll, wurden für das Jahr 2031 keine Aufwände angeführt.

16 von 18

17 von 18

18 von 18

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 16:03:27
WFA Version: 1.5
OID: 6161
A2|B0|D0|F0|I0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T16:03:36+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T17:54:36+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	